

**Beschluss der Kirchenleitung
über die Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung
der Mitglieder der Kirchengerichte, des Spruchkollegiums und des Spruchausschusses
der VELKD**

Vom 06. Dezember 2001
(ABl. VELKD Bd. VII S. 189)

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, von § 20 Abs. 2 des Lehrbeanstandungsgesetzes sowie der §§ 6 Abs. 3 und 12 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Disziplinargesetzes erhalten die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der obengenannten Gremien pro Verfahren:

I. Aufwandsentschädigung

1. Es erhalten pro Verfahren:

- | | |
|--|----------|
| a) der/die Vorsitzende | 180 Euro |
| b) der/die Berichterstatter/in | 130 Euro |
| c) die übrigen Mitglieder, Stellvertreter/innen und
Ergänzungsmitglieder, soweit sie an dem Verfahren
teilgenommen haben, je | 80 Euro |

2. Mitglieder, die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

3. Das Lutherische Kirchenamt kann die Sätze nach Nr. 1 auf Vorschlag der Geschäftsstelle des jeweiligen Spruchkörpers im Einzelfall auf das Zweifache anheben. Erfolgt eine Anhebung, so erhalten die Mitglieder nach Nr. 2 pro Verfahren eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro

II. Bei Verfahren, die vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden, vermindert sich die Entschädigung nach Pkt. I um die Hälfte.

III. Reisekostenvergütung

Reisekosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gezahlt.